

Amtliche Bekanntmachung des Odenwaldkreises

Aufgrund von § 44 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) und § 1 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229) erlässt der Landrat des Odenwaldkreises folgende

Allgemeinverfügung

1. Das mit tierseuchenbehördlicher Allgemeinverfügung vom 23. November 2016 unter Ziffer 2 verfügte Verbot von Ausstellungen, Börsen und Märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art im Odenwaldkreis, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden **wird ab sofort aufgehoben**.

2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Diese öffentlich bekanntgemachte Allgemeinverfügung und Ihre Begründung kann in der Behörde (Der Landrat des Odenwaldkreises, Hauptabteilung Ländlicher Raum, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Scheffelstraße 11, 64385 Reichelsheim) während der allgemeinen Öffnungszeiten oder auf der Homepage des Odenwaldkreises eingesehen werden.

Begründung

1.

Laut Erlass vom 26.04.2017 des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ist das aktuelle Geflügelpestgeschehen bei Wildvögeln in Hessen weiter rückläufig. Der letzte infizierte Wildvogel wurde am 28. März 2017 aufgefunden.

Auch durch den deutlichen Rückgang der bundesweiten Geflügelpestausbüche hat sich die Seuchenlage so weit entspannt, dass die landesweite Stallpflicht in Hessen vollständig aufgehoben werden kann. Damit sind mit sofortiger Wirkung auch wieder Ausstellungen und Märkte mit Geflügel möglich.

2.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2014 (GVBl. I S. 239) i.V.m. § 3 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2015 (GVBl. I S. 254) ist der Landrat des Odenwaldkreises zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Da mit der Verfügung ein großer Adressatenkreis angesprochen wird, wäre eine Einzelbekanntmachung untunlich, da sie die Effizienz der Maßnahme erheblich beeinträchtigen würde. Damit besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse für eine öffentliche Bekanntmachung (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz). Da nur eine möglichst schnelle Vollziehbarkeit der angeordneten tiergesundheitsrechtlichen Maßnahmen eine Aufhebung der tierschutzrechtlich relevanten Aufstallung bedeutet, ist es ebenso im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich und angemessen, die Bekanntgabefiktion des § 41 Abs. 4 Satz 3 Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend zu verkürzen (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz). Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 37 Tiergesundheitsgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe beim Landrat des Odenwaldkreises, Scheffelstraße 11 in 64385 Reichelsheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Ein Widerspruch gegen diesen Bescheid hat gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Erbach, den 03.05.2017

Gez. Frank Matiaske, Landrat